

BGer 1B_518/2018 vom 13. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_518_2018

FR: TF 1B_518/2018 du 13 novembre 2018

IT: TF 1B_518/2018 del 13 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden nahm am 21. August 2018 ein von A._____ gegen verschiedene Personen angestregtes Strafverfahren nicht an die Hand. A._____ erhob dagegen Beschwerde ans Obergericht Appenzell Ausserrhoden und ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege.

Am 2. Oktober 2018 wies das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab.

Mit "Einsprache" vom 8. November 2018 beantragt A._____ sinngemäss, diesen Entscheid aufzuheben und ihm für das Beschwerdeverfahren unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Das Obergericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung abgewiesen, die Beschwerde sei aussichtslos. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und bringt nichts vor, was geeignet wäre, diese obergerichtliche Beurteilung in Frage zu stellen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offenkundig ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.